

## **Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP - Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG für die Verbesserung des Wasserrückhaltes mit dem Ziel der Revitalisierung des „Teufelsmoors“ bei Horst**

Die Stiftung Umwelt und Naturschutz M-V beabsichtigt, das o.g. Vorhaben auszuführen.

Im Rahmen des Vorhabens für die Verbesserung des Wasserrückhaltes mit dem Ziel der Revitalisierung des „Teufelsmoors“ ist geplant, den Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern und dauerhafte, flurgleiche Wasserstände auf den Hochmoorflächen zu erreichen. Dafür werden Furten errichtet, Wege aufgehöht, Verwallungen hergestellt und Gräben verfüllt. Um die hydrologische Situation zu stabilisieren, soll die Fläche des waldfreien Hochmoores mittels Reduzierung des Gehölzbestandes vergrößert werden.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtigen Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Nummer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) als Vorhaben genannt, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag im Weiteren nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 12.02.2026

Im Auftrag

gez. Hewelt  
Amtsleiter